



FISCHEREIVEREIN e. V. NEUNBURG VORM WALD  
Kröblitzer Straße 18, 92431 Neunburg vorm Wald  
1. Vorsitzender: Hans-Jürgen Meller (Telefon: 09672 91278)  
2. Vorsitzender: Michael Throner (Telefon: 09976 902502)  
Internet: [www.fischereiverein-neunburg.de](http://www.fischereiverein-neunburg.de)

## ANGELBEDINGUNGEN ZUR AUSÜBUNG DER ANGELFISCHEREI FÜR:

### 1. EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE UND VORSPERRE) 2. ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE MIT \*ASCHA

*(Das \*Aschagewässer ist ausschließlich für aktive Mitglieder zum Angeln freigegeben; passive Mitglieder oder Gastangler können für dieses Gewässer keine(n) Erlaubnisschein(e) lösen!!!)*

#### ZUR BESONDEREN BEACHTUNG!!!

*Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar und wird nur nach Vorlage des gültigen Fischereischeines bzw. gültigen Jugendfischereischeines erteilt.*

*Jeder Fischereierlaubnisscheininhaber hat im weiteren Zeitverlauf eigenverantwortlich für die Gültigkeit seines Fischereischeines Sorge zu tragen! Auf Einhaltung der im Fangbuch aufgeführten bzw. der zeitnah ergänzend im erteilten Fischereierlaubnisschein abgedruckten ANGELBEDINGUNGEN wird ausdrücklich verwiesen. Die ANGELBEDINGUNGEN werden durch Zeichnung (Lösen) des Fischereierlaubnisscheines verbindlich mit anerkannt!*

*Bei Ausübung der Fischerei ist neben dem gültigen Fischereischein/Jugendfischereischein ein gültiger Fischereierlaubnisschein sowie das Fangbuch/ die Fangliste am Gewässer mitzuführen. Auf Verlangen sind die vorab aufgeführten Papiere den Kontrollberechtigten auszuhändigen.*

*Personen, die neben dem gültigen Jugendfischereischein einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzen, dürfen nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.*

***Die Nichtbeachtung der Angelbedingungen bzw. Verstöße gegen das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG) oder das Tierschutzgesetz bzw. sonstiger in Betracht kommender Gesetze/ Verordnungen etc. haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis mit Einbehalt evtl. gefangener Fische zur Folge! Vergehen werden nach der Vereinsordnung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald behandelt. Bei besonders groben Verstößen wird Anzeige nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erstattet!!!***

#### STRENGSTENS VERBOTEN

*ist das ANGELN MIT LEBENDEM KÖDERFISCH (§ 12/(1)/3 Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG) und §§ 1, 17 b Tierschutzgesetz)!*

*DER KÖDERFISCH IST FISCHWAIDGERECHT VOR VERWENDUNG ZU TÖTEN (BETÄUBEN UND SICHTBARER KIEMENSCHNITT ODER SICHTBARER HERZSTICH!). Ein VERSTOSS dagegen führt unweigerlich zur STRAFANZEIGE!!!*

- Das Nachtangelverbot ist aufgehoben! **HINWEIS: Fischereierlaubnisscheine sind nur für den jeweiligen Ausstellungstag bzw. den letzten Tag des –zeitraumes bis 24:00 Uhr gültig!!**
- An Tagen vereinsinterner Fischen ist das Angeln für Mitglieder von 0:00 Uhr bis 17:00 Uhr an allen Gewässern nicht gestattet!

- Kein Angler hat das Recht auf einen bestimmten Angelplatz!
- Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle (Vorfach).
- Verboten ist die Verwendung von Raubfischködern (Würmer und Maden zählen hierzu nicht!):
  - 1.) während der Schonzeit für HECHT und ZANDER,
  - 2.) nach erfolgtem Fang eines massigen oder nicht mehr lebensfähigen HECHTES oder ZANDERS.
- Nicht gestattet ist das Angeln vom Boot, das Eisangeln, nicht genehmigungsfähiges Zelten und das Errichten offener Feuerstellen.
- Das Mitführen sowie der Einsatz von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen sei es beim oder außerhalb des Angelns ist verboten. Ausnahme: Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen des Vereins.
- Außerhalb der jeweiligen Schonzeit massig gefangene Fische bzw. solche Fische, die keinem Schonmaß und/ oder keiner Schonzeit unterliegen, sind anzueignen und entweder:
  - 1.) fischwaidgerecht zu töten  
oder:
  - 2.) vorschriftsmäßig nach den Grundsätzen der AVFiG zu halten.  
Diese Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden, es sei denn, das Fanglimit wird dadurch überschritten. Die Halterung im Fanggewässer ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur Verwendung finden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind sowie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Untermassige oder während einer jeweiligen Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich nach den Grundsätzen fischwaidgerechter Behandlung zurückzusetzen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind ordnungsgemäß zu töten und unter Anrechnung auf das Fanglimit (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist zwingend notwendig) anzueignen.
- Im Sinne einer aktiven Fischhege wird jedem Angler ausdrücklich empfohlen sowohl beim Friedfisch- als auch beim Raubfischangeln auf die Verwendung von Zwillings-, Drillinghaken oder Raubfischsystemmontagen zu verzichten. Die Verwendung von Schonhaken wird unbedingt angeraten!
- Das Fangbuch/ die Fangliste ist entsprechend dem befischten Gewässerabschnitt Eixendorfer Stausee (Hauptsee oder Vorsperre) bzw. den Schwarzachabschnitten (I, II, III, IV, V oder Ascha) zu führen. Sämtliche anzueignenden Fische, welche einer stückzahlmäßigen Fangbeschränkung unterliegen sind unmittelbar nach deren Fang im Fangbuch/ der Fangliste einzutragen. Alle sonstigen Fischarten sind bei Beendigung des Angelns getrennt nach Gesamtstückzahl und Gesamtgewicht im Fangbuch/ der Fangliste aufzuführen. Eine Weiterübergabe von Fischen an andere Angler – auch unter Anrechnung auf deren Fanglimit - ist nicht statthaft!

#### BEACHT:

Es wird keine Angelerlaubnis mehr erteilt sofern das Fangbuch/ die Fangliste nicht spätestens bis zum 20. Januar des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres dem Vorstand oder den jeweiligen Kartenausgabestellen zurückgegeben worden ist. In jedem Fall, auch wenn während des Angeljahres keine Fische gefangen wurden bzw. wenn evtl. in der nächst folgenden Saison eine passive Mitgliedschaft eingegangen werden sollte, hat die Rückgabe zu erfolgen! Grund: Fangaufzeichnungen sind zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik unabdingbar! Soweit keine gesonderten Schonzeiten, Schonmaße und stückzahlmäßigen Beschränkungen festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des § 9 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG).

# FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR:

## EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE UND VORSPERRE)

Der Eixendorfer Stausee (Hauptsee und Vorsperre – Beschilderung beachten -) frei: vom 15. März bis 31. Dezember eines Jahres.

### NUR FÜR AKTIVE MITGLIEDER!

<u>FISCHART:</u>	<u>TAGESLIMIT:</u> - Stück -	<u>JAHRESLIMIT:</u> - Stück -	<u>SCHONZEIT:</u> vom - bis	<u>SCHONMASS:</u> - cm -
Karpfen	-2-	-40-	01.10. – 14.03.	35
Schleie	-2-	Keines	01.10. – 14.03.	28
Hecht <u>oder</u> Zander	-1-	-20-	01.01. – 30.06.	65 50
<u>SALMONIDEN:</u>	-2-			
- Bach-, Regenbogen- forelle			01.10. – 30.04.	26
- Äsche			01.01. – 30.04.	26

**Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese  
Fischarten einzustellen!**

### GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:

#### 1. WELS (WALLER)

*Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß! Es gilt § 9 Abs. 4, 8 AVFIG!*

Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist unbedingt erforderlich)!

#### 2. BRACHSEN UND GÜSTERN

*Keine Fangbeschränkung! Es gilt § 9 AVFIG!*

Der Eixendorfer Stausee weist einen hohen Bestand an GÜSTERN und BRACHSEN auf. Zur Unterstützung des Hegezieles wird ausdrücklich empfohlen diese Fischarten, welche keinem Schonmaß und keiner Schonzeit unterliegen, verstärkt zu beangeln.

#### 3. SCHIED (RAPFEN)

*Keine Fangbeschränkung! Es gilt § 9 AVFIG!*

Es wird empfohlen die Fischart Schied (Rapfen) verstärkt zu beangeln.

#### 4. ANFÜTTERUNGSVERBOT

Das Anfüttern, d. h. gezieltes, nachhaltiges Vorbereiten eines Angelplatzes ist verboten (Beifüttern während des Angelns ist erlaubt)!

#### 5. ANGELVERBOT IM SPERRGEBIET

Das Angeln innerhalb des Sperrgebietes, ab Staumauer/ Überlauf der Vorstaustufe bis etwa 150 m seeabwärts (Beschilderung beachten!), ist verboten!

# FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR:

## ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE MIT \*ASCHA

**Schwarzachabschnitte mit \*Ascha frei: vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres**

### Gewässerabschnitte (Beschilderungen an den Gewässern beachten!):

- Schwarzach I: Schmalzmühlwehr in Neunburg v. W. flussaufwärts bis Kröblitzer Mühlwehr
- Schwarzach II: Kröblitzer Mühlwehr flussaufwärts bis Jedesbacher Mühle
- Schwarzach III: Jedesbacher Mühle flussaufwärts bis Damm Eixendorfer Stausee
- Schwarzach IV: Katzdorf flussaufwärts Richtung Neunburg v. W. mit Aschafutmulde
- Schwarzach V: Von der Klosterhäuser Kapelle flussaufwärts bis Schwarzhofener Mühlwehr
- \* Ascha: Ab Ortschaft Bach-Kieselmühle bachaufwärts über Saggau Richtung Dieterskirchen

<u>FISCHART:</u>	<u>TAGESLIMIT:</u>	<u>SCHONZEIT:</u>	<u>SCHONZEIT FÜR SCHWARZACH II:</u>	<u>SCHONMASS:</u>
	<u>- Stück -</u>	<u>vom - bis</u>	<u>vom - bis</u>	<u>- cm -</u>
Karpfen	-2-	01.10. – 15.11.	15.10. – 15.11.	35
Schleie	-2-	01.10. – 15.11.	15.10. – 15.11.	28
Hecht <u>oder</u> Zander	-1-	01.01. – 15.05.		55
<u>SALMONIDEN:</u>	-2-			
- Bach-, Regenbogen- forelle		01.10. – 30.04.		26
- Äsche		01.01. – 30.04.		26

**Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese  
Fischarten einzustellen!**

### GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:

#### 1. WELS (WALLER)

**Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß! Es gilt § 9 Abs. 4, 8 AVFIG!**

Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist unbedingt erforderlich)!

#### 2. SCHWARZACHABSCHNITT II (Nur bei 30 Tage Fischereierlaubnisschein zu beachten!)

Das Koppelfischereirecht Schwarzach II darf während des Gültigkeitszeitraumes des 30 Tage Fischereierlaubnisscheines bis zu **10 Mal pro Jahr** beangelt werden.

Beim Angelabschnittwechsel am gleichen Tag innerhalb der Schwarzachabschnitte/Ascha:

- Wechsel von Schwarzach II (bei Tageseintrag in II) auf: I, III, IV, V oder Ascha (Tagesneueintrag für Schwarzachabschnitt I, III, IV, V bzw. Ascha nicht mehr erforderlich!)
- Wechsel von Schwarzach I, III, IV, V oder Ascha (bei Tageseintrag in I, III, IV, V oder Ascha) auf II (zusätzlicher Tagesneueintrag für Schwarzachabschnitt II erforderlich!!!)

Zwischen den Gewässerabschnitten I, III, IV, V oder Ascha kann ansonsten bei einmaligem Tageseintrag frei gewechselt werden (Eintrag der Fänge ist jedoch unter dem entsprechenden Gewässerabschnitt im Fangbuch/ der Fangliste erforderlich sowie Gesamttagesfanglimit beachten!). Sollte das 10 Tageskontingent des Schwarzachabschnittes II nicht oder nur teilweise ausgeschöpft werden, können die dahingehend noch unverbrauchten Tage zur Auffüllung der Abschnitte I, III, IV, V oder Ascha beliebig verwendet werden.

### 3. \*ASCHAGEWÄSSER

Die \*Ascha ist nur für aktive Mitglieder mit einem gültigen 30 Tage Fischereierlaubnisschein zum Angeln freigegeben!

### 4. GASTANGLER/ PASSIVE MITGLIEDER

Ein Wechsel der jeweiligen Schwarzachabschnitte ist weder Gastanglern noch passiven Mitgliedern erlaubt. *Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf Tages- als auch Wochenfischereierlaubnisscheine.*

### ALLGEMEINE HINWEISE:

- Den Weisungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten!
- Sämtliche den Vereinsgewässern entnommenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Tote Fische, Fischteile oder Innereien sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- **Angler sind Naturschützer! Halten Sie deshalb Ihren Angelplatz sauber! Vermeiden Sie Flurschäden (für Schäden haftet jeder Erlaubnisscheinberechtigte persönlich)!**
- Die Verkehrsbeschilderung an den Vereinsgewässern ist zu beachten!
- Jede Haftung des Fischereiverein e. V., Neunburg vorm Wald für alle auftretenden Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden bzw. Unfälle etc., welche sich bei Ausübung der Fischerei ereignen sollten, wird ausgeschlossen.
- Ein Fischsterben ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf), bei Gefahr in Verzug der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden. Besondere, sonstige Vorkommnisse (Verstöße durch Mitglieder oder Gastangler, Gewässer- und Uferverunreinigungen, Fischkrankheiten etc.) sind sofort dem Vorstand, den bestätigten Fischereiaufsehern oder den Gewässerwarten anzuzeigen.
- Die bestätigten Fischereiaufseher haben gemäß Art. 87 (1) Fischereigesetz für Bayern die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.
- Sofern es möglicherweise aus Sicht eines/ von Angler(n) zu unbegründet erscheinenden Vorgehens- oder Verhaltensweisen durch Kontrollpersonen unseres Vereins kommen sollte, bitten wir wie folgt zu verfahren:  
Beschwerden hierzu sind zeitnah unter Nennung der Dienstabzeichennummer bzw. des Namens des/ der betreffenden Kontrollorgane und mit Schilderung des jeweiligen Sachverhaltes schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Bei den Ausgabestellen des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald können Sie zudem zur Information, Gewässerbeschreibung und Standortbestimmung die farbige Gewässerkarte für die durch unseren Verein bewirtschafteten Gewässer erhalten.

**Wir wünschen eine gute Fischwaid. Empfehlen Sie bitte unsere Gewässer weiter!**

***Für konstruktive Anregungen sind wir jederzeit offen und dankbar!!!***